



Satzung

des nicht eingetragenen Vereins „Schwoijer Brettspielbände“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Schwoijer Brettspielbände**“.
 2. Der Verein ist ein nicht eingetragener Verein.
 3. Sitz des Vereins ist **63743 Aschaffenburg**. Ladungs- und zustellfähige Anschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.
-

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des gemeinschaftlichen Spielens (Brett- und Kartenspiele) sowie der sozialen Begegnung.
 2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Durchführung regelmäßiger Spielabende verwirklicht. Die Spielorte können wechseln und werden rechtzeitig bekanntgegeben.
-

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
 2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 4. Der Austritt ist jederzeit möglich und schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Er wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Eine anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
 5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten oder grobe Verstöße gegen die Satzung. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
-

§ 4 Mitglieder und Gäste

1. Der Verein unterscheidet zwischen **Mitgliedern** und **Gästen**.
2. Mitglieder sind Personen, die dem Verein angehören und Mitgliedsrechte besitzen.
3. Gäste können an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, ohne Mitglied zu sein.
4. Gäste haben **kein Stimmrecht** und keine Mitbestimmungsrechte.

5. Mitglieder genießen gegenüber Gästen besondere Vorteile, insbesondere:
 - Vergünstigter Eintritt bei Spieletreffen
 - Mitbestimmung über Vereinsangelegenheiten
 - Vorrang bei begrenzten Teilnahmeplätzen
 - Ausleihe vereinseigener Spiele (Regelungen in der Ludothekordnung)
 6. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand oder die veranstaltende Person.
-

§ 5 Beiträge und Finanzierung

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge sowie Teilnahmebeiträge pro Spieleabend erheben.
 2. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
 3. Zur Verwaltung der finanziellen Mittel und zur Durchführung des SEPA-Lastschriftverfahrens führt der Verein ein Vereinskonto.
 4. Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Hierzu erteilen die Mitglieder dem Verein eine entsprechende Zustimmung. Kontoänderungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 5. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden ordnungsgemäß dokumentiert, entweder in einer Barkasse und/oder über das Vereinskonto.
-

§ 6 Snacks und Getränke bei Vereinsveranstaltungen

1. Der Verein ist berechtigt, bei Vereinsveranstaltungen Snacks und Getränke anzubieten.
 2. Der Verkauf von Snacks und Getränken erfolgt freiwillig und unabhängig vom Teilnahmebetrag.
 3. Es dürfen alkoholfreie Getränke sowie Flaschenbier angeboten werden.
 4. Die Abgabe von Flaschenbier ist ausschließlich an Personen ab 16 Jahren zulässig.
 5. Spirituosen werden vom Verein nicht angeboten oder verkauft.
 6. Die Preise für Snacks und Getränke werden durch den Vorstand festgelegt und bekanntgegeben.
 7. Einnahmen aus dem Snack- und Getränkeverkauf fließen in die Vereinskasse und sind gesondert zu dokumentieren.
-

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
-

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - Spielewart
 - Beisitzer/in
 - Kassenprüfer/in
 2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
 4. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von **drei Jahren** gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Notwendige und angemessene Auslagen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, werden gegen Nachweis erstattet.
-

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 2. Eine Einladung (z. B. per E-Mail oder Messenger) ist ausreichend und wird mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen zugestellt.
 3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
-

§ 10 Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Gästen gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
 2. Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr.
 3. Für persönliche Gegenstände der Mitglieder und Gäste übernimmt der Verein keine Haftung.
 4. Für Schäden an vereinseigenem Eigentum gelten die Regelungen der Ludothekordnung.
-

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
 2. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Auflösungsbeschluss über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.
-